



Beschluss zu LSG Bbg 13/4

In dem Verfahren LSG Bbg 13/4

■ A ■

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei, ■

vertreten durch ■

— Antragsgegner —

wegen Einspruchs gegen einen Vorstandsbeschluss

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Christel Focken und Simon Gauseweg aufgrund Umlaufbeschlusses am 20. November 2013 beschlossen:

1. **Die Anrufung bleibt ohne Erfolg.**
2. **Ein Verfahren wird nicht eröffnet.**

Sachverhalt

Der Antragsteller hat am 19. Juli 2013 innerhalb der Antragsfrist das Landesschiedsgericht (LSG) anrufen. Die Anrufung genügte den Formvorschriften nicht, ließ jedoch bereits den Schluss auf die Statthaftigkeit zu. Das Gericht, das rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten hat (§ 1 Abs. 3 SGO) hätte dies am ehesten durch einen einfachen Hinweis auf § 8 Abs. 3 SGO zur Abhilfe der Formfehler bewirken können. Zum Zeitpunkt der Anrufung hatte das LSG in der Amtsperiode 2012/2013 die Arbeit allerdings offenkundig eingestellt. Das Gericht setzte das Verfahren in Bezug auf den inzwischen erfolgten Fristablauf zur erfolgreichen Anrufung am 5. November 2013 in den vorherigen Stand wieder ein und forderte zur Abhilfe der Formfehler auf. Diese Frist ließ der Antragsteller tatenlos verstreichen.

Entscheidungsgründe

Gem. § 8 Abs. 3 SGO enthält klare Anforderungen an eine Anrufung an das Schiedsgericht. Neben klaren und eindeutigen Anträgen (welche die Anrufung des Antragstellers enthielt) und einer Sachverhaltsdarstellung nebst Begründung (welche die Anrufung des Antragstellers enthielt) sind dies auch die (Post-) Anschriften des Antragstellers wie des Antragsgegners. Diese waren in der Anrufung nicht enthalten.

Die Anschrift des Antragsgegners war, da es sich um den Landesvorstand handelt, für das Gericht einfach zu bestimmen. Anders ist es um die Anschrift des Antragstellers bestellt. Diese ist kein inhaltsleeres Kriterium. Sie dient dem Schiedsgericht zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit (§ 6 Abs. 2, 4 SGO). Weiterhin kann sie dem Schiedsgericht bei der Prüfung der Mitgliedschaft des Antragstellers – ebenfalls ein notwendiges Kriterium für die Zulässigkeit (§ 8 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 SGO) – helfen. Schließlich

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz
Conrad

Christel
Focken

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Frank
Jegzents
1. Ersatzrichter

Mandy
Plaswig
2. Ersatzrichterin



Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **20. November 2013**
AZ: **LSG Bbg 13/4**

schreibt die Satzung in § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO unmissverständlich vor, dass die Anschrift (und weitere Kontaktmöglichkeiten des Antragstellers) in der Anrufung enthalten sein müssen.

Da der Antragsteller diese Anforderung nicht in der ursprünglichen Anrufung und auch nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Nachfrist erfüllte, unterbleibt demgemäß eine Eröffnung des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin** oder unter **schiedsgericht@piratenpartei.de** einzulegen.